

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

51. Jahrgang	Winsen (Luhe), den 01.09.2022	Nr. 35
Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
30.08.2022	<u>Landkreis Harburg</u> Bekanntmachung 3. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz	1011
30.08.2022	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u> Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg	1014
31.08.2022	<u>Sparkasse Harburg-Buxtehude</u> Bekanntmachung Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude	1023

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Kreistag und Kommunales

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkhamburg.de
sitzungsdienst@lkhamburg.de

Mein Zeichen: 10.3 – Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 30. August 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 3. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz (XVIII.
Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 07.09.2022

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Bericht des Kreisbrandmeisters
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27.04.2022 - öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 10 Rettungsdienst
 - 10.1 Vorstellung des neuen Ärztlichen Leiters Rettungsdienst
 - 10.2 Personalausstattung Rettungsleitstelle: Beauftragung eines Gutachtens zur Feststellung des Personalbedarfs in der Rettungsleitstelle
 - 10.3 Rettungswache Elbmarsch: Kauf eines Grundstücks zum Bau einer Rettungswache durch die Rettungsdienstgesellschaft des Landkreises Harburg
- 11 Überprüfung und Anpassung der KRITIS (Kritischen Infrastrukturen) im Landkreis Harburg und Fortschreibung der Sonderpläne
- 12 Leistungsstarke Notstromaggregate für Tankstellen im Landkreis Harburg
Antrag der AfD-Fraktion vom 27.04.2022
- 13 Kommunikation und Notfunk für den Landkreis Harburg im Katastrophenfall
 - 13.1 Kommunikation und Notfunk für den Landkreis Harburg im Katastrophenfall
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 30.03.2022
 - 13.2 Kommunikation und Notfunk für den Landkreis Harburg im Katastrophenfall
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 30.03.2022
- 14 Nutriapopulation im Landkreis Harburg
 - 14.1 Erweiterung/Umwidmung der Haushaltsgelder Nutria für den Erwerb von Fallen für invasive Arten durch die Kreisjägerschaft
Antrag der AfD-Fraktion vom 22.05.2022 (Eingang 27.05.2022)
 - 14.2 Nutriapopulation im Landkreis Harburg
Antrag der AfD-Fraktion vom 22.05.2022

- 15 Anregungen und Beschwerden
- 16 Einwohner/innenfragestunde
- 17 Anfragen
- 18 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

**Hinweise zur Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz
am 07.09.2022**

Die Besucherzahl zur Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz am 07.09.2022 ist aufgrund der Pandemie auf 10 Personen begrenzt.



Satzungen

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 und § 22 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.07.2021 jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 25.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgabe der Tageseinrichtungen**

- (1) Die Gemeinde Jesteburg unterhält die Tageseinrichtungen Seeveufer, Moorweg, Sandbarg und die Waldkindergärten I und II in Jesteburg.
- (2) Es sind soziale Einrichtungen, die der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder dienen.

**§ 2
Betreiber**

- (1) Die Gemeinde Jesteburg betreibt die Tageseinrichtungen Seeveufer, Moorweg und die Waldkindergärten I und II in Jesteburg in eigener Trägerschaft.
- (2) Für den Betrieb der Tageseinrichtung Sandbarg hat die Gemeinde Jesteburg einen Betreibervertrag mit dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Harburg-Land, 21423 Winsen/Luhe abgeschlossen.

**§ 3
Aufnahmen**

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Jesteburg haben,
 - a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenbereich) und
 - b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Elementarbereich)

offen.

(2) Es werden Kinder nach Maßgabe der freien Plätze aufgenommen. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach sozialen Kriterien, die im Rahmen eines Ratsbeschlusses aufgestellt werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Aufnahmeanträge werden in der jeweiligen Tageseinrichtung schriftlich entgegengenommen. Das Kindergartenjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli eines jeden Jahres. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres, d.h. zum 1. August eines jeden Jahres. Sofern freie Plätze vorhanden sind, kann im Laufe des Kindergartenjahres eine Aufnahme erfolgen. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist gemäß § 12 Abs. 5 KiTaG innerhalb einer Frist von drei Monaten vor dem gewünschten Aufnahmetermin in der Tageseinrichtung anzumelden. Der Einhaltung dieser Anmeldefristen bedarf es dann nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder eines seiner Sorgeberechtigten führen würde.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die jeweilige Leitung der Tageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.

(3) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile oder andere Verwandte sein, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

(1) Ist ein Kind erkrankt, muss es zu Hause behalten werden. Wenn sich ein Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht, ist der Leitung der Tageseinrichtung hierüber sofort Mitteilung zu machen. Auch in der Familie des Kindes auftretende Infektionskrankheiten müssen umgehend gemeldet werden, damit u. U. geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

(2) Stellt die Leitung einer Tageseinrichtung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten, kann sie das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausschließen. In den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 kann vor dem erneuten Besuch der Tageseinrichtung die Leitung darauf bestehen, dass die Eltern eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht gegeben ist.

§ 6 Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch ausgeschlossen werden: Kinder,
- a) die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) die wegen körperlicher und psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) die äußerlich grob vernachlässigt sind,
 - d) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt wurden,
 - e) deren Sorgeberechtigte ihrer Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Angabe von Einkünften nicht nachgekommen sind,
 - f) für die ein Gebührenrückstand von mehr als zwei Monatsbeträgen besteht.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind schriftlich unter Mitteilung der Gründe darauf hinzuweisen, dass ein Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtungen notwendig wird. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, die Ausschlussgründe in angemessener Frist zu beseitigen. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindedirektor nach Vorschlag der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 7 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung erfolgt in der Rahmenzeit von 07.00 - 18.00 Uhr.
- (2) Über die genaue Öffnungszeit einer jeden Einrichtung entscheidet der Gemeindedirektor. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Die Tageseinrichtungen können zeitweise während der Sommerferien und den Weihnachtsferien sowie für einzelne Konzeptionstage geschlossen werden.
- (4) Früh- und Spätdienst sowie die Spielgruppe sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Jesteburg, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (5) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten sollen von den Eltern eingehalten werden.

§ 8 Gebührengegenstand

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Tageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Jesteburg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Angebote über den beitragsfreien Rahmen nach Vorgabe des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen hinaus in den Jesteburger Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage für die Feststellung der Benutzungsgebühr ist das bereinigte Familieneinkommen des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres.
- (3) Die Höhe des Familieneinkommens ist durch entsprechende Nachweise gegenüber der Gemeinde Jesteburg zu dokumentieren.
- (4) Sollte sich das Familieneinkommen in den darauffolgenden Jahren um mehr als 10% mindern oder erhöhen, so sind die Eltern des betreffenden Kindes verpflichtet, diese Änderung durch Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich mitzuteilen. Eine Anpassung der Gebühr erfolgt zum darauffolgenden Monat.
- (5) Gibt der Gebührenpflichtige die notwendigen Einkommensnachweise nicht ab, so ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (6) Auf die Gebühren der Angebote wird eine Geschwisterermäßigung gewährt: Besuchen mehrere Kinder einer Familie parallel eine Krippe der Gemeinde Jesteburg, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für jedes weitere Kind um 25% der jeweiligen Gebühr. Berücksichtigt werden bei der Geschwisterermäßigung alle Kinder, für die der Gebührenschuldner Kindergeld bezieht und die Gebühren nicht vom Land getragen oder durch den Landkreis Harburg vollständig übernommen werden. Für Asylbewerber, die unverschuldet kein Kindergeld beziehen, wird die Geschwisterermäßigung gewährt.
- (7) Die Gebühr für die Ferienbetreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen beträgt bei einer Betreuung von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr 50,00 € bzw. bis 17.00 Uhr 75,00 € wöchentlich.
- (8) Werden Kinder von ihren Eltern mehrfach nicht rechtzeitig abgeholt, können die dadurch entstehenden Mehrkosten den Eltern in Rechnung gestellt werden.

§ 10 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruches Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage, an dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ordnungsgemäß aus der Einrichtung ausscheidet.
- (2) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn dieses Erhebungszeitraumes.

- (3) Für Kinder, die bis einschließlich zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (4) Soll ein Kind aus der Tageseinrichtung ausscheiden oder ein anderes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, bedarf es der schriftlichen Kündigung gegenüber der Gemeinde Jesteburg. Die Kündigung kann nur bis zum 8. eines Monats zum Ende desselben Monats ausgesprochen werden. Kündigungen, die nach dem 8. eines Monats eingehen, wirken zum Ende des Folgemonats. Die letzte Kündigungsmöglichkeit ist zum 31.03. eines jeden Jahres; danach ist erst wieder eine Kündigung zum 31.07. möglich. Kündigungen aus zwingenden, triftigen Gründen (z.B. Wegzug, Wohnungswechsel) sind zulässig. Ein Wechsel von der Ganztagsbetreuung in ein Vor- oder Nachmittagsangebot ist nur zum 01.08. eines jeden Jahres möglich. Sollen die freiwilligen Angebote Früh/Spät-Dienst nicht mehr in Anspruch genommen werden, bedarf es ebenfalls einer schriftlichen Kündigung gegenüber der Gemeinde Jesteburg. Diese Angebote können erstmals nach drei vollen Kalendermonaten gekündigt werden.
- (5) Die Gebühren sind von den Eltern monatlich zu entrichten. Sie sind am 25. des laufenden Monats fällig. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (6) Die Benutzungsgebühr für die Tageseinrichtung Sandbarag wird im Auftrage der Gemeinde vom Deutschen Roten Kreuz – Träger – auf der Grundlage des § 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) festgesetzt und eingezogen.
- (7) Bei lang andauernder Krankheit eines Kindes wird auf Antrag die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat des Fernbleibens erlassen. Die Gemeindeverwaltung kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes verlangen. Ein Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Gemeindeverwaltung Jesteburg zu stellen.
- (8) Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen und ihrer Einkommensnachweispflicht nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern des Kindes im Sinne des § 4 Abs. 3, das die Kindertagesstätte besucht.
- (2) Besteht Zweifel darüber, wer Gebührensschuldner ist, wird die Person veranlagt, welche die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 12 Elternarbeit

Die Eltern können zur Mitarbeit bei der Betreuung der Kinder im Rahmen der gesetzlichen Regelung zugelassen werden.

§ 13 Haftungsausschluss

(1) Wird die Tageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes, Schadensersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren. Gleiches gilt, wenn das Kind vorübergehend der Einrichtung fernbleibt.

(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit den Mitarbeiter/innen der jeweiligen Einrichtung und holen sie zum Zeitpunkt der Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen. Das Abholen und Bringen der Kinder darf nur durch Personen erfolgen, die körperlich und geistig in der Lage sind, diese sicher durch den Straßenverkehr zu führen. Hierbei bedürfen Personen, die dem Personal nicht bekannt sind, der schriftlichen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Jedes Kind darf den Heimweg von der jeweiligen Tageseinrichtung nur dann alleine antreten, wenn die Eltern dem Personal schriftlich eine entsprechende Einverständniserklärung vorgelegt haben. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 14 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Dokumentationspflicht nach § 9 Abs. 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 15 Besondere Ausnahmen

Über besondere Ausnahmen entscheidet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg vom 01.04.2022 außer Kraft.

Jesteburg, den 30.08.2022



von Ascheraden
Gemeindedirektorin

Anlage 1

Zu § 9 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg

1. Höhe der Benutzungsgebühren

1.1 Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird eine monatliche Gebühr pro angemeldete tägliche Betreuungsstunde erhoben. Die Benutzungsgebühren werden für das Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.) erhoben. Die Gebühr ist auch während der Schließzeit, bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung zu zahlen.

1.2 Die Höhe der zu zahlenden Benutzungsgebühr richtet sich nach der Höhe des von den Eltern erzielten bereinigten Familieneinkommens. Den Eltern gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile. Die errechneten Benutzungsgebühren werden auf volle €-Beträge kaufmännisch gerundet.

1.3 Pro Betreuungsstunde beträgt die Gebühr im Elementarbereich grundsätzlich 2,00% des monatlichen bereinigten Familieneinkommens einschließlich des Entgelts geringfügiger Beschäftigung. Im Krippenbereich beträgt der Prozentsatz 1,22%. Abweichend von Satz 1 sind jedoch folgende Mindest- und Höchstgebühren festgesetzt:

Im Krippenbereich: Mindestgebühr: 27,00 € Höchstgebühr: 59,00 €

Im Elementarbereich: Mindestgebühr: 40,00 € Höchstgebühr: 104,00 €

1.4 Für die flexible Betreuung beträgt die Benutzungsgebühr grundsätzlich 0,14% des bereinigten Familieneinkommens einschließlich des Entgelts geringfügiger Beschäftigung. Abweichend von Satz 1 beträgt hier die Mindestgebühr 2,00 € und die Höchstgebühr 5,00 €.

1.5 Die Benutzungsgebühr kann durch die Geschwisterermäßigung gemäß § 9 Abs. 6 verringert werden.

1.6 Die Kosten für den Mittagstisch (Verpflegungskosten) sind in den o. g. Gebühren nicht enthalten, sondern werden bei Inanspruchnahme gesondert erhoben. Für das Mittagessen wird eine monatliche Pauschale in Höhe von

- 68,00 € für die Kindertagesstätten Seeveufer und Sandbarg
- 84,00 € für die Kindertagesstätte Moorweg

erhoben.

Eine Geschwisterermäßigung ist bei den Verpflegungskosten ausgeschlossen. Für Kinder, die aufgrund ihrer regulären Gruppenzeit nur an einzelnen Tagen am Mittagessen teilnehmen können (z. B. Flexible Betreuung), wird die monatliche Gebühr anteilig der angemeldeten Tage berechnet.

2. Ermittlung des bereinigten Familieneinkommens

2.1 Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten i. S. von § 2 Abs. 1 und 2. des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Außerdem sind auch sämtliche steuerfreien Entgeltersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen u.a. in die Einkommensberechnung mit einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Kindergeld und Elterngeld.

2.2 Von dem ermittelten Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- Werbungskostenpauschalbetrag je erwerbstätiger Person in Höhe von 1.000,00 €
- Kinderfreibeträge gem. 32 Abs. 6 EStG

Der zwölfte Teil der Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens ergibt das maßgebliche monatliche bereinigte Familieneinkommen. Auf dieser Grundlage wird die Benutzungsgebühr festgesetzt.

BEKANNTMACHUNG

Am Montag, dem 22. September 2022, 09:00 Uhr, findet
die Sitzung der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude
im Sitzungsraum im 2. OG
der Sparkasse Harburg-Buxtehude,
Sand 2, 21073 Hamburg,
statt.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der anwesenden ordentlichen und stellvertretenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung (§ 18 NKomZG, §§ 40 ff NKomVG)
3. Kenntnisnahme des Protokolls der Verbandsversammlung vom 21. Dezember 2021
4. Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Harburg-Buxtehude für das Geschäftsjahr 2021
5. Verschiedenes

Nick Freudenthal
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes
Harburg-Buxtehude